

Forstwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V

Der Vorsitzende

Hanredder 10
25335 Bokholt-Hanredder
04123/9560900
h.a.hewicker@web.de
06.05.2019

An den
Vorsitzenden des Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Oliver Kumbartzky
Landeshaus Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

nur per Email

<p>Schleswig-Holsteinsicher Landtag Umdruck 19/2441</p>

Drucksache 19/1298
Ihr Schreiben vom 25. März 2019

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

die Forstwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein e.V., im Folgenden FWAG genannt, gibt zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (LForstAnstG SH) die folgende Stellungnahme ab.

Grundsätzliches:

1. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird als Ziel der Einrichtung einer Gewährträgerversammlung als Organ der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AÖR) die Verbesserung einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und die Sicherung einer besseren wirtschaftlichen Erfüllung der verfolgten Zielsetzung genannt. Dazu werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf zahlreiche Entscheidungsbefugnisse vom Verwaltungsrat auf die Gewährträgerversammlung übertragen. Nach dem Entwurf soll die Gewährträgerversammlung aus zwei Ministeriumsbevollmächtigten bestehen, der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern inkl. Vertretern des Landtags und der Industrie- und Handelskammern. Wir können nicht erkennen, wie durch eine Übertragung von Entscheidungsbefugnissen von einem siebenköpfigen Organ mit breiter Repräsentanz auf ein zweiköpfiges Organ, das nur zwei Ministerien repräsentiert, die verantwortungsvolle Unternehmensführung und die Wirtschaftlichkeit verbessert werden kann.

2. Ebenso wird in der Einführung zum Gesetzentwurf unter A. 2. Abs. Bezug genommen auf den geltenden Koalitionsvertrag 2017 – 2022. Dort wird auf S. 72 die Einrichtung einer Gewährträgersammlung angekündigt. Als Begründung heißt es: „..., um den Informationsfluss zum Parlament zu gewährleisten und die öffentlichen Interessen zu wahren.“ In gleichem Sinne wird in der Begründung die Wahrung der Eigentümerinteressen des Landes und die Gewährleistung des Informationsflusses zum Parlament als Ziel der Schaffung einer Gewährträgersammlung genannt. Wir vertreten die Meinung, dass durch diesen Gesetzentwurf dieses Ziel nicht nur nicht erreicht, sondern der derzeitige Zustand sogar noch verschlechtert wird. Lagen wichtige Entscheidungsbefugnisse bisher beim Verwaltungsrat mit zwei Vertretern des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit direktem Draht zum Parlament, so liegen sie nun bei zwei Bevollmächtigten der Exekutive. Wie so der Informationsfluss zum Parlament besser gewährleistet werden soll als bisher, können wir nicht nachvollziehen. Es bleibt auch unverständlich, warum ein Verwaltungsrat mit sieben Mitgliedern, von denen fünf der Exekutive und der Legislative des Landes angehören, angeblich nicht die Eigentümerinteressen des Landes wahren können.

3. Laut Begründung soll die zusätzliche Schaffung einer Gewährträgersammlung auch der Entlastung des Verwaltungsrates dienen. Bisher ist eine Überlastung des Verwaltungsrates nicht bekannt geworden. Nach unserem Eindruck handelt es sich mehr um die Entmachtung des Verwaltungsrates. Dabei ist es völlig unverständlich, dass die Parlamentarier, die das Organ vertreten, dessen verfassungsrechtliche Aufgabe die Kontrolle der Exekutive ist, sich durch diese Gesetzesänderung zu Beratern der Exekutive degradieren lassen wollen.

4. Laut dem zurzeit geltenden Koalitionsvertrag (S. 72) strebt die Landesregierung „die gelebte Umsetzung des Begriffes Nachhaltigkeit an“. Die Forstpolitik der Koalition setzt sich dabei zum Ziel, in diesem Sinne Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie und Soziales) zu akzentuieren, insbesondere die Interessen des Klimaschutzes (Bauen mit Holz, energetische Nutzung, Bioökonomie) mit denen der Biodiversität, der Klimaanpassung und des Naturschutzes in Ausgleich zu bringen. Weiter heißt es im Text: „Der öffentliche Wald ist in besonderem Maße dem Gemeinwohl wie der Erholung oder dem Natur- und Artenschutz verpflichtet. Die Leistungen der Landesforsten in diesem Bereich werden wir auch weiterhin unterstützen.“ Für die Umsetzung dieser Ziele sehen wir durch den bestehenden Gesetzentwurf große Gefahren. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Bevollmächtigte des Finanzministeriums in der Gewährträgersammlung einen 50%-igen Stimmanteil bekommt und ein absolutes Vetorecht erhält. Wir befürchten, dass durch den geplanten großen Einfluss des Finanzministeriums nicht nur die forstliche Fachkompetenz des Organs erheblich leidet, sondern insbesondere in Zeiten knapper Kassen überzogene Rentabilitätsvorgaben die Entscheidungen überlagern könnten. In der Kombination reduzierter forstlicher Fachkompetenz mit möglicherweise überzogenen Rentabilitätsvorgaben sehen wir erhebliche Gefahren für die Umsetzung des Koalitionsziels „gelebte Nachhaltigkeit“. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Organisationsmodell „Schleswig-Holsteinische Landesforsten“ immer wieder der Gefahr unterliegt, kurzfristige

Rentabilitätsziele in den Vorder- und darüber langfristige Nachhaltigkeitsziele in den Hintergrund zu stellen.

5. Wir empfinden es auch als wesentlichen Mangel, dass die Gewährträgersammlung jeweils aus Bevollmächtigten der beiden Ministerien bestehen soll, d. h. dass diese Personen von Sitzung zu Sitzung wechseln können, so dass Kontinuität und Erfahrungen im Umgang mit der sehr speziellen Materie der Waldbewirtschaftung und -betreuung nicht gesichert sind. Wenn überhaupt die Gewährträgersammlung notwendig erscheint, sollte sie aus dazu auf mindestens für die Dauer der Legislaturperiode bestellten Personen bestehen, wie dieses ja auch für den Verwaltungsrat gehandhabt wird.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

1. In § 10 werden die Aufgaben des Verwaltungsrates festgelegt. Danach behält das Organ nach Absatz 1, Nr. 1-8 kaum noch Entscheidungsbefugnisse und fungiert quasi nur noch als Zuarbeits- und Beratungsorgan der Gewährträgersammlung. In diesem Zusammenhang regen wir an, die faktische Umwandlung des Verwaltungsrats zu einer formalen zu machen und den Verwaltungsrat in ein reines Beratungsorgan umzuwandeln, vergleichbar einem Wissenschaftlichen Beirat bei Forschungseinrichtungen. Da der Rat dann keine Entscheidungen mehr zu fällen hätte, könnte man seine Mitgliederzahl erhöhen und so etwa durch Vertreter der Landwirtschaftskammer oder forstlicher Verbände die Fachkompetenz des Organs vergrößern. Auf diese Weise könnte man den vorstehend unter Nr. 3 geschilderten Mangel an forstfachlicher Kompetenz der Gewährträgersammlung in der geplanten Form zumindest etwas kompensieren.

2. In § 10 (1) ist Punkt Nr. 2 gestrichen worden. Die Aufgabe der Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung der Anstalt ist auch nicht auf die Gewährträgersammlung übertragen worden. Wir schlagen deshalb vor, diese Aufgabe in ergänzter Form als Nr. 10 in § 12 des Entwurfes einzufügen. Unser Vorschlag für § 12, Nr. 10 lautet: „... die Beschlussfassung über die Grundsätze der Geschäftsführung der Anstalt unter Beachtung der Prinzipien der Nachhaltigkeit, Multifunktionalität und Wirtschaftlichkeit.“

3. In § 10 (1), letzter Satz heißt es: „Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.“

Wir merken an, dass die Rolle der Gewährträgersammlung bei diesem Recht des Verwaltungsrates vollkommen ungeklärt bleibt: Besitzt die Gewährträgersammlung hier ein Vetorecht, hat sie vergleichbare Rechte (ein vergleichbarer Satz in § 12 fehlt) oder ist der Verwaltungsrat in dieser Entscheidung frei, so wie es der Gesetzestext impliziert? Sollte Letzteres zutreffen, so ist nach unserer Auffassung ein Entscheidungs- und Kompetenzkonflikt zwischen den beiden Organen vorprogrammiert.

4. § 11 (1) des Entwurfes bestimmt, dass die Gewährträgersammlung jeweils aus einem bevollmächtigten Vertreter oder einer bevollmächtigten Vertreterin des Fachministeriums und des Finanzministeriums besteht. Auf die mögliche fehlende Transparenz der Entscheidungsfindung und mangelnde forstliche Fachkompetenz in diesem Organ wurde bereits oben hingewiesen. Wir interpretieren diesen Passus aber weiter auch so, dass die

Ministerien die Möglichkeit haben, von der Sitzung einer Gewährträgersammlung zur nächsten unterschiedliche Bevollmächtigte bestellen zu können. Hier sieht die FWAG große Gefahren für die Kontinuität der Entscheidungsfindung und damit einen weiteren möglichen Kompetenzmangel, der aus einer solchen mangelnden Kontinuität resultiert. In zahlreichen anderen Gewährträgersammlungen – auch im Lande Schleswig-Holstein – sind die jeweiligen Minister und Ministerinnen oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der zuständigen Ministerien feste Mitglieder dieses Organs, zumindest aber dauerhaft bestellte Bevollmächtigte. Die FWAG sieht in §11 (1) Satz 2 dieses Entwurfes eine Bestimmung, die der Bedeutung der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten und der Aufgabe einer Gewährträgersammlung nicht gerecht wird.

Bei einer dauerhaften Bestellung der Bevollmächtigten müsste das Gesetz um einen Vertretungspassus wie in § 9 für den Verwaltungsrat ergänzt werden.

5. §11 (3) des Entwurfes bestimmt, dass die beiden Mitglieder der Gewährträgersammlung jeweils eine Stimme haben. Der Absatz bestimmt weiterhin, dass Entscheidungen einstimmig getroffen werden müssen. Dies bedeutet, dass jedes Ministerium ein Vetorecht besitzt. Dies kann bei Uneinigkeit zu einer lähmenden Entscheidungslosigkeit führen. Wir erachten es daher als notwendig, dem Gesetz einen Passus beizufügen, der eine Lösung in einer solchen Pattsituation ermöglicht.

6. §12, Nr. 8 besagt *„Aufgaben der Gewährträgersammlung sind ... 8. die Übertragung eines Amtes oder die Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe A13 oder höher bzw. der Abschluss eines entsprechenden Arbeitsvertrages ...“*. Einstellungsverfahren bedürfen heutzutage einer gewissen Transparenz, die durch die Beteiligung unterschiedlicher Mandatsträger wie Personalratsvertreterin oder Personalratsvertreter, Gleichstellungsbeauftragte und Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter gewährleistet wird. In dieses Einstellungsverfahren könnte die Gewährträgersammlung aufgrund dieser jetzt vorgesehenen Bestimmung entscheidend eingreifen, etwa durch Verweigerung, einer im Bewerbungsverfahren ausgewählten Kandidatin oder einem ausgewählten Kandidaten das Amt zu übertragen. Da der Gesetzentwurf keinerlei Regelungen vorsieht, inwieweit und ob die Gewährträgersammlung in einem solchen Einstellungsverfahren eingebunden wird, befürchten wir mögliche Rechtsstreitigkeiten durch abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber mit dem Argument mangelnder Transparenz.

Außerdem erscheint uns die Herabstufung von bisher A 15 als Beteiligungsschwelle auf nunmehr A 13 – also des Endamt der gehobenen Laufbahn – als unangemessener Eingriff in die Personalhoheit und Selbstständigkeit der Anstalt.

7. Die Ergänzung des § 12 durch einen Punkt Nr. 10 wurde bereits unter Nr. 3 angesprochen.

8. Der § 12 sollte nach unserer Ansicht durch folgenden Absatz 2 ergänzt werden: *„Die Gewährträgersammlung kann von der Anstaltsleitung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen und deren Bücher und Schriften einsehen.“*

Begründung: Ein solcher Passus entspricht §10 (2)(alt) in den Bestimmungen für die Aufgaben des Verwaltungsrates und ist nach unserer Meinung eine Mindestvoraussetzung für die angestrebte Kontrollfunktion der Gewährträgersammlung und für eine fundierte Entscheidungsfindung dieses Organs.

Aufgrund unserer vorstehenden Darlegungen bitten wir dringend darum, den vorliegenden Regierungsentwurf zu überarbeiten und dabei die angeführten Anmerkungen und Argumente zu berücksichtigen.

Im übrigen können wir nicht verhehlen, dass wir eine Notwendigkeit für die Einführung der Gewährträgersammlung in der beabsichtigten Form nicht zu erkennen vermögen und diese deshalb grundsätzlich ablehnen.

Die geplante Änderung des Gesetzes sollte genutzt werden, um Aktualisierungen und notwendige Ergänzungen vorzunehmen. Dazu schlagen wir vor:

1. In § 1 Satz 1 sollten die Worte „der Schutz- und Erholungsfunktion“ durch die Worte „der Schutz-, Erholungs- und Bildungsfunktion“ ersetzt werden.

Begründung: Nachdem 2017 das Landeswaldgesetz durch Einfügung eines neuen Buchstabens d) in § 1 Abs. 2 Ziffer 1 mit folgendem Wortlaut *„d) wegen seiner Bedeutung für die naturpädagogische Erziehung und Bildung von Kindern in naturnahen Kindertageseinrichtungen (Bildungsfunktion)“* in dieser Hinsicht eine deutliche Erweiterung erfahren hat, sollte diese Aufgabe auch den Landesforsten deutlich übertragen werden.

2. Wir begrüßen ausdrücklich die unter Ziffer 2. des Entwurfs in § 1 Satz 5 aufgrund unserer Anregung in unserer Stellungnahme vom 29. August 2018 vorgesehene Ergänzung des Wortes „Boden“.

Wir bedauern weiterhin, dass die FWAG von der geplanten Verbändeanhörung ausgeschlossen bleibt, aber stehen Ihnen trotzdem für weitere erläuternde Gespräche gern zur Verfügung und wären für weitere Beteiligung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
gez. H.-A. Hewicker